

Professor Dr. Peter Krebs

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene (Diplom) - SS 2005

1. Übungsfall im Arbeitsrecht

Behandelte Gebiete:

Betriebliche Übung, Gleichbehandlungsgrundsatz, Tarifbindung, Anspruch auf Sonderzahlungen für neu eingestellte Arbeitnehmer, mittelbare Diskriminierung, vertragliche Ausschlussfristen

Fall:

Die B-GmbH ist Mitglied in einem Arbeitgeberverband. Laut des für den Betrieb gültigen Tarifvertrages ist für die Beschäftigten ein zusätzliches Weihnachtsgeld von € 500,- vorgesehen. Von 1990 bis 1998 zahlte die B-GmbH allen Mitarbeitern zusammen mit dem Dezembergehalt ein „Weihnachtsgeld“ in Höhe von umgerechnet € 500,- aus. G, der alleiniger Geschäftsführer der B-GmbH ist und keine Geschäftsanteile hält, zahlte sich ebenfalls in diesem Zeitraum eine Weihnachtsgratifikation in Höhe eines Bruttomonatsgehalts aus.

Nachdem die wirtschaftliche Situation der GmbH sich bereits in den Jahren 1997 bis 2002 zusehends verschlechtert hat, beschlossen die Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung am 15.10.2004, die Zahlung der Weihnachtsgratifikation sofort einzustellen.

Aufgrund der Anweisung der Gesellschafter unterrichtet G die bei der B-GmbH beschäftigten Arbeitnehmer in einem Aushang vom 20.10.2004 von dem Beschluss der Gesellschafter.

A ist seit dem 01.04.1985 bei der B-GmbH beschäftigt. Sowohl A als auch der seit dem 01.11.2004 dort beschäftigte D, die beide nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind, sind der Ansicht, ihnen stehe ein Anspruch auf Zahlung der Weihnachtsgratifikation zu. Von dieser könne die B-GmbH nicht einseitig abweichen.

G ist mit dem Wegfall der Weihnachtsgratifikation ebenfalls nicht einverstanden. Er ist der Auffassung, ihm stehe hierauf ein vertraglicher Anspruch zu.

Können A, D und G für das Jahr 2004 eine Weihnachtsgratifikation in Höhe von € 500,- beanspruchen?

Unterstellt, die B-GmbH zahlte ab Dezember 1999 zwar weiterhin ein Weihnachtsgeld aus (ab 2002 € 500,-), jedoch fand sich seit diesem Zeitpunkt auf der Lohnabrechnung der deutlich sichtbare Hinweis: „Die Zahlung des Weihnachtsgeldes erfolgt freiwillig und begründet keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.“ Das Geld wurde von den Arbeitnehmern der GmbH stets widerspruchslos entgegen genommen.

Haben A und D dann einen Anspruch auf die Weihnachtsgratifikation für 2004?

Abwandlung:

Die B-GmbH betreibt einen Fruchtgroßhandel und beschäftigt dort kaufmännische Angestellte, Lagerarbeiter, Kraftfahrer und Obstsortiererinnen. Für die Tätigkeit der Obstsortiererinnen sind keine Vorkenntnisse erforderlich, sie kann nach kurzer Anlernzeit ausgeübt werden.

Seit zehn Jahren gewährt die B-GmbH den Lagerfacharbeitern und Kraftfahrern im Sommer ein zusätzliches Urlaubsgeld von € 250,- sowie im Dezember ein Weihnachtsgeld von € 500,-. Die kaufmännischen Angestellten erhalten im Dezember ein zusätzliches Monatsgehalt; dieses ist aufgrund einer Rückzahlungsklausel bei einem Ausscheiden des Empfängers bis zum 31.03. des Folgejahres zurückzuzahlen. Die Obstsortiererinnen erhalten zu Weihnachten eine Stiege Clementinen und eine Flasche Kirschlikör.

O wird seit dem 01.01. 2002 als Obstsortiererin beschäftigt. Sie verdient € 900,- im Monat und verlangt Gleichbehandlung mit den kaufmännischen Angestellten, hilfsweise mit den Lagerarbeitern und Kraftwagenfahrern und aufgrund dessen die Zahlung von € 900,- hilfsweise eines zusätzlichen Urlaubsgeldes in Höhe von € 250,- sowie eine zusätzlichen Weihnachtsgeldes in Höhe von € 500,- jeweils für die Jahre 2002 bis 2004.

Zu Recht?

Wie wäre die Rechtslage, wenn der Arbeitsvertrag der O folgende Klausel enthielte:

„Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von einem Monat nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Partei schriftlich erhoben werden. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch schriftlich ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von einem Monat nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb eines weiteren Monats nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.“